

Anti-Korruptionsrichtlinie des Encavis-Konzerns

Diese Anti-Korruptionsrichtlinie (nachfolgend „Richtlinie“) soll alle Mitarbeitende des Encavis-Konzerns (nachfolgend „Encavis“) hinsichtlich Korruptionsgefahren sensibilisieren und zugleich eine Handlungsanleitung und Hilfestellung zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung darstellen, insbesondere auch in Zusammenhang mit der Gewährung oder der Annahme von Einladungen oder Geschenken im Geschäftsverkehr.

Der Code of Conduct der Encavis GmbH (nachfolgend „Encavis“) enthält grundlegende Anti-Korruptionsregeln, die durch diese Richtlinie vertieft geregelt werden.

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt bei jedem Geschäftsvorfall, gegenüber sämtlichen Geschäftspartnern, Behörden und Dritten sowie bei allen konzerninternen Vorgängen bei Encavis. Die in dieser Richtlinie dargestellten Regelungen und Maßnahmen gelten sowohl für passive Korruption (z. B. Bestechlichkeit) als auch für aktive Korruption (z. B. Bestechung).

Ferner gilt die Richtlinie für alle Organe, Mitarbeitende, unabhängig von der Führungsebene oder Funktion bei Encavis. Nachfolgend werden all diese Personen unter der Bezeichnung „Mitarbeitende“ zusammengefasst. Unternehmen des Encavis-Konzerns im Sinne dieser Richtlinie sind alle Gesellschaften, an denen Encavis unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Geschäftsanteile hält.

Strengere nationale oder lokal anwendbare Anti-Korruptionsvorschriften gehen den Regeln dieser Richtlinie vor. Im Übrigen sind die Regeln dieser Richtlinie für Mitarbeitende auch dann verbindlich, wenn nationale oder lokal anwendbare gesetzliche Regelungen weniger strenge Anti-Korruptionsmaßnahmen und Verhaltensvorschriften vorsehen. Solche Unterschiede bestehen insbesondere bei Zuwendungen an Amtsträger und Schmiergeldern (Facilitation Payments).

2. Grundsätze und Verantwortung

Encavis verpflichtet Mitarbeitende und beauftragte Dritte dazu, jegliche Form von Korruption zu unterlassen, dagegen einzuschreiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Korruption im Zusammenhang mit den geschäftlichen Aktivitäten von Encavis zu verhindern. Das bedingt nicht nur die Gesetzeskonformität, sondern auch alle Handlungen, die bei Dritten den Eindruck von Korruption hervorrufen könnten, selbst wenn hierdurch keine Gesetze verletzt werden. Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, auffällige Verhaltensweisen zu melden oder bei Unsicherheiten das Compliance Management anzusprechen.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie trägt der Vorstand bzw. die Geschäftsführung der jeweiligen Encavis-Konzerngesellschaft.

Die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zur Verhinderung von Korruption und das Verbot jeglicher korrupter Handlung gelten für alle Mitarbeitende von Encavis weltweit und unabhängig davon, ob ein untersagtes Verhalten die Gesetze eines bestimmten Landes verletzt oder nicht.

3. Verbot jeglicher korrupter Handlungen und verbundener Verhaltensweisen

Korruption ist die direkte oder indirekte Gewährung, Forderung, Anregung, Annahme und das Versprechen von Vorteilen an Mitarbeitende oder Beauftragte von derzeitigen oder prospektiven Geschäftspartnern, Amtsträgern oder diesen gleichgestellten Personen (public officials) zur Erlangung ungerechtfertigter geschäftlicher Vorteile. Beispiele für ungerechtfertigte geschäftliche Vorteile sind insbesondere die,

- Nutzung vertraulicher Informationen zum Vorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern;
- Auftragserteilung trotz höherem Preis oder schlechterer Qualität;
- Zahlung oder Annahme von Schmiergeldern; oder
- Gewährung von persönlichen Geschenken außerhalb der Tätigkeit, zum Beispiel Einladung von Bekannten oder Familie zum Essen, Wochenendausflüge, Sportveranstaltungen, Auslandsreisen etc.

Für Amtsträger oder diesen gleichgestellten Personen kann schon allein ein nach den Dienstvorschriften des Amtsträgers nicht erlaubter Vorteil für die Dienstaussübung strafbar sein, selbst wenn hierdurch keine unberechtigten Vorteile erlangt werden oder der Amtsträger nicht zu einer Dienstpflichtverletzung veranlasst wird.

Die Zielperson muss den Vorteil nicht unmittelbar selbst erhalten. Auch Vorteile, die an Dritte fließen, aber für die Zielperson von Bedeutung sind, können strafbar sein. Beispiele hierfür sind etwa die Spende an einen Sportverein oder an eine wohltätige Organisation oder kulturelle Einrichtung gemäß den Vorstellungen der Zielperson und Vorteile an oder zugunsten von Familienangehörigen oder ähnlich nahestehenden Personen.

Mitarbeitende werden darauf hingewiesen, dass Strafbarkeit wegen Korruption nicht voraussetzt, dass tatsächlich verbotene Zuwendungen erbracht oder empfangen worden sind. Vielmehr ist bereits das Anbieten oder Versprechen bzw. das Anregen oder Fordern von Vorteilen für einen unerlaubten Zweck als vollendete Tat unter Strafe gestellt.

Korruptionsleistungen erfolgen in der Regel in verdeckter Form aus Mitteln, die nicht der ordnungsgemäßen Finanzkontrolle im Unternehmen unterliegen (sogenannte „Schwarze Kassen“) und auf solche Weise, dass nach außen der Anschein legaler Geschäftsaktivitäten gewahrt wird. Korruption ist deshalb häufig mit weiteren Straftaten verbunden, wie z. B. Steuerhinterziehung (Scheinrechnungen als Betriebsaufwand), Untreue (Anlegen oder Duldung schwarzer Kassen), Betrug (Scheinrechnungen), Geldwäsche (Zahlungen an Scheinadressen, Briefkastenfirmen oder auf Scheinrechnungen) oder Verrat von Geschäftsgeheimnissen (bevorzugte Informationen in Angebotssituationen).

Die nach dieser Richtlinie verbotenen Verhaltensweisen und die in dieser Richtlinie geforderten Sorgfalts- und Kontrollpflichten zur Korruptionsprävention erstrecken sich daher nicht nur auf die unmittelbaren Maßnahmen zur Vorteilsgewährung oder -forderung, sondern auch auf die damit verbundenen Vorbereitungs- und Täuschungshandlungen und -unterlassungen (wie beispielsweise fehlende Rechnungskontrollen) im Rechnungswesen, Kreditorenmanagement, Margenkalkulation, Einkauf, Angebots- bzw. Ausschreibungsvorbereitung oder Auftrags- oder Projektgestaltung.

4. Weltweite Anwendung von Anti-Korruptionsgesetzen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass korruptes Verhalten in Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten mittlerweile nahezu weltweit gesetzlich unter Strafe gestellt ist und die Strafgesetze eines Staates auch auf Korruptionshandlungen in anderen Staaten angewendet werden können, wenn

- solche Handlungen von dem betreffenden Staat ausgingen,
- von dort aus veranlasst oder unterstützt wurden,
- Angehörige dieses Staates beteiligt waren oder
- Korruptionshandlungen im Ausland die Interessen dieses Staates verletzen

5. Verpflichtungen nach deutschem Recht

Diese Richtlinie berücksichtigt insbesondere die gesetzlichen Vorgaben nach deutschem Recht. Das sind aus dem Strafgesetzbuch insbesondere § 299 StGB (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr), § 299a StGB (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen), § 331 StGB (Vorteilsannahme durch Amtsträger), § 332 StGB (passive Bestechung von Amtsträgern), § 333 StGB (Vorteilsgewährung an Amtsträger), § 334 StGB (aktive Bestechung von Amtsträgern), § 108e StGB (Abgeordnetenbestechung). Daneben sind die Strafnormen in Bezug auf § 261 StGB (Geldwäsche) und § 266 StGB (Untreue) berücksichtigt, ebenso unternehmerische Sorgfaltspflichten für gewerbliche Güterhändler aus dem Geldwäschegesetz, der Abgabenordnung und den steuerlichen Anforderungen an ordnungsgemäße Rechnungen.

6. Verpflichtungen nach UK Bribery Act

Der UK Bribery Act von 2010 stellt die Bestechung von in- und ausländischen Amtsträgern wie auch die Bestechung im Geschäftsverkehr unter Strafe. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen zu organisatorischen Maßnahmen zur Korruptionsprävention und sieht sowohl Strafen gegen einzelne Personen als auch – bei Verletzung von Organisationspflichten – gegen das verantwortliche Unternehmen selbst vor. Sofern ein deutsches Unternehmen in Großbritannien Geschäftstätigkeiten ausübt („carries on a business or part of a business“), kann es bei einer Verantwortung für Auslandsbestechung mangels ausreichender Sorgfaltsmaßnahmen wegen „close links“ zu Großbritannien der britischen Strafverfolgung unterliegen, selbst wenn der eigentliche Tatort nicht in Großbritannien liegt oder keine britische Einheit des deutschen Unternehmens oder deren Mitarbeitende an der Bestechung beteiligt waren.

7. Schmiergelder

Bei Encavis sind Schmiergeldzahlungen in jeder Form verboten und werden nicht geduldet.

8. Organisations- und Kontrollpflichten

Jegliche Form von Korruption im Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten kann schwerwiegende Folgen für Encavis haben. Neben erheblichen Ansehensverlusten können das Straf- und Bußgeldverfahren sowie entsprechende Strafen und/oder Bußgelder gegen beteiligte Mitarbeitende und/oder Dritte, hohe Bußgelder gegen Encavis und/oder verantwortliche Mitarbeitende sein.

Der Rahmen für Bußgelder gegen Encavis kann in Deutschland bis zu 10 Mio. Euro betragen, gegen einzelne Mitarbeitende bis zu einer Million Euro. Darüber hinaus kann der Mehrerlös vom Staat eingezogen werden, den Encavis aus den korrupten Aktivitäten gezogen hat (auf Bruttobasis ohne Berücksichtigung von Kosten) und es können Auftragsperren drohen. Persönliche Geldstrafen dürfen von Encavis nicht erstattet werden.

Deshalb tragen Mitarbeitende im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die primäre Verantwortung dafür, korrupte Aktivitäten zu verhindern, allen Hinweisen auf mögliche Korruption nachzugehen, diese unverzüglich an das Compliance Management zu melden und nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Verfahren eingehalten oder eingeführt werden, die die Voraussetzungen für Korruption verhindern sollen.

Das Compliance Management von Encavis unterstützt und berät Mitarbeitende bei Wahrnehmung dieser Verantwortung mit professionellem Wissen, Festlegung und Einführung verbindlicher Standards, Beratungs- und Schulungsaktivitäten. Falls es seiner Einschätzung nach wegen möglicher Korruptionsrisiken im Hinblick auf aktuelle oder potenzielle Störfälle oder im Rahmen des Folgenmanagements solcher Fälle erforderlich sein sollte, ist es darüber hinaus berechtigt, Mitarbeitenden Weisungen zu erteilen und alle Informationen zu erheben, die seiner Meinung nach für die Einschätzung, Kontrolle oder Handhabung von Compliance-Risiken in Bezug auf Encavis zweckdienlich sind.

Hierdurch wird eine besondere, eigene Verantwortung, Handlungs- und Weisungskompetenz des Compliance Managements bei Encavis zur Verhinderung von Compliance-Risiken geschaffen. Diese hebt die vorstehend geschilderte diesbezügliche Primärverantwortung der Mitarbeitenden zur Korruptionsprävention im Rahmen ihres beruflichen Verantwortungsbereiches allerdings weder auf noch reduziert sie diese.

9. Managementverantwortung

Der Sprecher des Vorstands verantwortet das Compliance-Managementsystem und berichtet regelmäßig dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzenden des ESG- und Prüfungsausschusses.

10. Meldewege

Encavis ermutigt alle Mitarbeitende und Dritten, Fragen zu stellen und Meldungen abzugeben, wenn sie verdächtiges Verhalten beobachten. Hinweise von Mitarbeitenden und Dritten sind ein wichtigstes Instrument, um Korruption zu verhindern.

Mögliche Verstöße können über folgende Meldekanäle gemeldet werden:

- Der eigenen Führungskraft oder einer anderen Führungskraft
- Der internen Meldestelle
- Dem [Hinweisgebersystem](#)
- Dem Compliance Management

Encavis duldet keine Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeitende, die mutmaßliche Verstöße in gutem Glauben melden. Encavis schützt Hinweisgeber und hält ihre Identität anonym.

11. Auswirkungen bei Verstoß

Verstöße gegen die Richtlinie werden ernst genommen. Encavis wird Verstöße gegen diese Richtlinie konsequent verfolgen und angemessen ahnden. Je nach Schwere des Verstoßes können die Konsequenzen von einer Abmahnung bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

12. Offenlegung

Encavis berichtet jährlich über spezifische Aspekte des Anti-Korruptionsbekämpfungsprogramm in seinem Nachhaltigkeitsbericht.

Diese Richtlinie wird jährlich überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht.



Mario Schirru
CEO der Encavis GmbH